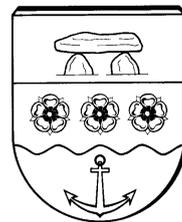


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 14.07.2023

Nr. 22

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		198 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Herzlake	190
186 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Emsland	180	199 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake	190
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		200 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2023	192
187 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderveene für das Haushaltsjahr 2023	182	201 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2023	193
188 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Bawinkel	183	202 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lengerich	193
189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2023	183	203 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Lünne	194
190 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2023	184	204 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2023	194
191 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Dohren	185	205 Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nordhümmling	195
192 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch	185	206 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Schapen	196
193 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2023	186	207 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2023	196
194 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Gersten	186	208 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Spelle	197
195 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Haren (Ems)	187	209 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Samtgemeinde Spelle	197
196 1. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 3 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	188	210 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2023	197
197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2023	189	211 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2023	198
		212 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2023	199

213	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2023	199
214	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungssatzung)	200
215	IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.03.1983	203
216	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungsverordnung)	203
217	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Wettrup	205
C. Sonstige Bekanntmachungen		
218	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2022	205

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

186 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Emsland

Inhalt

Präambel

1.	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	2
2.	Antragsberechtigung	2
3.	Grundsätzliche Fördervoraussetzungen	2
4.	Gegenstand der Förderung	2
5.	Fördervoraussetzungen für energetische Sanierungen	3
6.	Art und Höhe der Zuwendung	3
7.	Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
8.	Aufbringung der Mittel	5
9.	Inkrafttreten	5

Präambel

Der Landkreis Emsland unterhält gemäß § 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen.

Die Kreisschulbaukasse dient der Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Mit der Leistung von Beiträgen erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden.

Eine bedarfsgerechte und zeitgemäße Schulinfrastruktur im Kreisgebiet wird nachhaltig unterstützt.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
 - 1.1 Der Landkreis Emsland unterhält gemäß § 117 NSchG eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises. Aus der Kreisschulbaukasse gewährt er den öffentlichen Schulträgern im Kreisgebiet im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung und gemäß den Regelungen dieser Richtlinie Mittel für schulfachlich notwendige Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulanlagen, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie für Erstausstattungen.
 - 1.2 Für Sanierungsmaßnahmen, durch die eine erhebliche Verbesserung des Primärenergiebedarfes erzielt werden kann (Ersatzbauten und Totalsanierungen), können über den Anspruch des § 117 NSchG hinaus nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen gewährt werden.
2. Antragsberechtigung
 - 2.1 Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen kommunalen Schulträger sowie der Landkreis Emsland selbst als Schulträger öffentlicher Schulen.
 - 2.2 In Ausnahmefällen und soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, können Zuwendungen an private Schulträger gewährt werden. Bei der Berechnung der Zuwendung wird lediglich der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Emsland berücksichtigt.

3. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Eine Förderung, unabhängig von der Art der Maßnahme, kann nur gewährt werden, wenn

- a) eine schulfachliche Notwendigkeit der Maßnahme dargelegt wird,
- b) der Schulstandort mittelfristig als gesichert angesehen werden kann und
- c) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Aus der Kreisschulbaukasse werden schulfachlich notwendige Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulbauten und Schulsportstätten sowie der Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und die Anschaffung von Erstausrüstungen gefördert.

Energetische Sanierungen sind unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinie zuwendungsfähig.

4.2 Nicht förderfähig sind reine Sanierungsmaßnahmen an Schulbauten und Schulsportstätten insbesondere für Einzelmaßnahmen wie die Sanierung von Fenster- und Heizungsanlagen, Sanitäranlagen sowie nachträgliche Brandschutzmaßnahmen.

4.3 Enthält eine Baumaßnahme verschiedene Teilmaßnahmen sowohl zur Erweiterung, zum Ersatz als auch zur Sanierung, können lediglich die anteiligen Kosten für die zuwendungsfähigen Teilbereiche gefördert werden.

4.4 Von einer Förderung aus der Kreisschulbaukasse grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- a) Grunderwerbs- und Finanzierungskosten
- b) Kosten für die öffentliche Erschließung
- c) Baunebenkosten für Ideen- oder Architekturwettbewerbe
- d) Kosten, für die eine Erstattung oder anderweitige Übernahme erfolgt (z.B. Vorsteuerabzugsberechtigung bei Hallenschwimmbädern)
- e) (aktivierte) Eigenleistungen (z.B. des Bauhofs oder der Bauverwaltung)
- f) Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen sowie Erweiterungen der bestehenden Ausstattung (Ergänzungsausstattung)
- g) nachträgliche Pausenhofgestaltung sowie Pausenhofüberdachungen
- h) Freibäder
- i) Zuschaueranlagen sowie anderweitige Ausstattungen für außerschulische Bedarfe in Schulsportstätten

5. Fördervoraussetzungen für energetische Sanierungen

5.1 Ersatzbauten sind nach einem erhöhten energetischen Standard gemäß den Anforderungen an ein Effizienzgebäude 40 zu errichten.

Bei Hallenschwimmbädern wird lediglich die Außenhülle des Gebäudes zugrunde gelegt, die als Effizienzgebäude 40 zu errichten ist. Die Anlagentechnik hat dem jeweils aktuellen Stand zu entsprechen.

5.2 Bei Totalsanierungen gelten die Anforderungen an den Neubaustandard des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind lediglich die Kosten förderfähig, die zu einer Verbesserung des Primärenergiebedarfes beitragen.

5.3 Einrichtungskosten werden bei Ersatzbauten und Totalsanierungen nicht berücksichtigt, da es sich in derartigen Fällen nicht um eine Erstausrüstung handelt.

6. Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Für Baumaßnahmen im Primärbereich werden Zuwendungen in Höhe von einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Baumaßnahmen im Sekundärbereich werden mit 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Ausnahme:

Bei Hallenschwimmbädern errechnet sich die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten anteilig entsprechend der prozentualen Nutzung durch die Schulen. Von diesem Anteil wird anhand der Schülerzahlen im Primar- und Sekundärbereich eine individuelle Förderquote ermittelt.

6.2 Die Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse werden zu 60 % als zinsloses Darlehen und zu 40 % als Zuschuss bewilligt. Sofern auf den Darlehensanteil der Zuwendung verzichtet werden soll, ist der Verzicht schriftlich zu erklären.

6.3 Die Tilgung des gewährten Darlehens hat jährlich in Höhe von 5 % der Darlehenssumme zu erfolgen. Die Tilgung des Darlehens beginnt mit dem auf die Fertigstellung bzw. Schlussrechnung des Bauvorhabens folgenden 01. Januar. Die Tilgungsraten sind jeweils am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig.

6.4 Die Zuwendungen werden in der Regel als Anteilsfinanzierung bewilligt; Festbetragsfinanzierungen sind möglich. Bei Zuwendungen mit einer Höhe von bis zu 25.000 Euro können diese grundsätzlich als Festbetrag gewährt werden.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt anteilig des Baufortschritts. Entsprechend kann bei der Zuwendungsgewährung eine Verfügbarkeit der Mittel mit einer Verteilung über mehrere Haushaltsjahre festgelegt werden.

6.6 Die Schlussabrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Es sind sämtliche die für die Prüfung notwendigen Rechnungsbelege beizufügen. Bei energetischen Sanierungen ist zudem eine Bestätigung durch die Energieberatung erforderlich, dass die Anforderungen der Kreisschulbaukasse erfüllt wurden.

6.7 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages zweckgebunden.

6.8 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind von den Antragstellenden zu decken.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Emsland einzureichen.

7.2 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:

- a) Antragsschreiben mit Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme
- b) Schülerzahlenprognose
- c) Finanzierungsplan
- d) Plan über die zeitliche Durchführung (Baubeginn und beabsichtigte Fertigstellung)
- e) Bauzeichnungen mit Maßangaben im Maßstab 1:100
- f) Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277
- g) Lageplan
- h) detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten
- i) Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig)

7.3 Bei energetischen Sanierungen gemäß Ziffer 5 sind zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Begründung der Sanierungsbedürftigkeit und Darlegung der Entscheidungsgründe für einen Ersatzbau/eine Totalsanierung (ggf. Erklärung zur Wirtschaftlichkeit der gewünschten Maßnahme)
- b) Energiebedarfsausweis für den Ersatzbau bzw. nach Totalsanierung sowie der prüffähige Nachweis über die Berechnung des Primärenergiebedarfes
- c) Erklärung des Antragstellers, dass die Fördervoraussetzungen der Kreisschulbaukasse erfüllt werden
- d) Gesonderte Aufstellung der Kosten, die bei einer Totalsanierung zur Verbesserung des Primärenergiebedarfes beitragen

7.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.

7.5 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuwendungsgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuwendungshöhen bis einschließlich 25.000 Euro entscheidet die Landrätin/der Landrat im Rahmen der laufenden Verwaltung.

7.6 Nähere Regelungen zur Auszahlung der Zuwendung und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.

7.7 Bei einer erheblichen Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird die gewährte Zuwendung anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert. Erheblich ist eine Kostenunterschreitung bei förderfähigen Kosten bis 50.000 Euro um mehr als 10 %, bei Kosten über 50.000 Euro um mehr als 5 %.

8. Aufbringung der Mittel

8.1 Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden durch die Rückflüsse aus gewährten Darlehen sowie der Zahlung von Beiträgen durch die kreisangehörigen Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden (insgesamt ein Drittel) und dem Landkreis Emsland (zwei Drittel) aufgebracht.

8.2 Für die kreisangehörigen Kommunen beträgt die Höhe des Beitrages 110,00 Euro je Grundschulkind. Der Landkreis Emsland bringt demnach einen Beitrag in Höhe von 220,00 Euro je Grundschulkind auf.

8.3 Durch die Leistung der Beiträge zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden.

9. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich treten die Förderkriterien 40.5 und 40.7 außer Kraft.

Meppen, 26.06.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

187 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	987.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.092.000 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	947.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.026.000 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	155.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	373.500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.172.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.400.000 Euro

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.172.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.400.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 15.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 20.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Anderverne, 27.02.2023

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anderverne, 03.07.2023

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister

188 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07.2023 bis 27.07.2023 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Bawinkel, 05.07.2023

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 715.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 797.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 100 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 100 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 657.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 720.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 665.400 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 725.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 50.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 19.500 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.373.100 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.465.500 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 561.400 Euro für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.610 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.04.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 19.04.2023

Der Bürgermeister

Mönnikes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 04.07.2023 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 11.07.2023

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

190 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 15.637.300 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 15.073.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.112.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 13.850.600 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.405.200 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.022.200 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.437.200 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 441.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 18.954.800 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 20.313.800 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.437.200 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.037.400 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$$

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 20.03.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.06.2023 –202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.07.2023 bis 26.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 30.06.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

191 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Dohren

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Dohren mit dem um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.07.2023 bis 28.07.2023 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Herzlake, 29.06.2023

GEMEINDE DOHREN
Die Gemeindedirektorin

192 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Er liegt südlich der Birkenstraße und grenzt im Westen an das Baugebiet „Unter den Kühlen“ an. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022) LGLNI

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlich Moorhof“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 03.07.2023

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

193 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 13.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.706.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.699.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	14.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.656.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.710.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	271.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.997.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.066.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.994.600 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.707.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.066.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 276.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Gersten, 13.04.2023

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen am 30.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.07.2023 bis 26.07.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 11 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Gersten, 06.07.2023

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

194 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Gersten

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07.2023 bis 27.07.2023 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Gersten, 29.06.2023

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

195 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Haren (Ems) unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) stadt eigene bzw. angemietete Unterkünfte, die ständig der Unterbringung Obdachloser dienen:

Lange Str. 61,
Tinner Weg 46,
Lindenallee 15 A sowie
Lathener Str. 1;
 - b) stadt eigene bzw. angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Flüchtlingen dienen:

Wohnheim Wesuwe, Sandstr. 10,
Wohnheim Erika, Eichenallee 68,
Ridderingsesch 60 (Containeranlage),
Venekampweg 18 (ehemals Pension Kanne),
Nösterberg 5,
Brückenstr. 48 (Alte Schule Fehndorf)
Heinrichstr. 79,
Hünteler Str. 27,
Hünteler Str. 21 sowie
Lange Str. 69;
 - c) Wohnungen, die die Stadt Haren (Ems) von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;
 - d) Wohnungen Privater, die die Stadt Haren (Ems) zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.

- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung genutzt werden darf. In Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt Haren (Ems) angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände - insbesondere Schlüssel - zurückgegeben worden sind.
- (4) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

§ 3 Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Haren (Ems) tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Haren (Ems) tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

Zu den Kosten nach den Sätzen 2 bis 4 wird die Verwaltungsgebührenpauschale nach Abs. 3 addiert.

- (2) Die Gebührentarife werden im Einzelnen wie folgt beziffert:

Unterkunft im Objekt	mtl. Tarif in €/Platz
Lange Str. 61, Tinner Weg 46, Lindenallee 15A, Lathener Str. 1	363,00 €
Wohnheime Wesuwe und Erika, Ridderingsesch 60, Venekampweg 18	350,00 €
Nösterberg 5, Brückenstr. 48, Heinrichstr. 79, Hünteler Str. 27	214,00 €
Hünteler Str. 21, Lange Str. 69	287,00 €

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Stadt Haren (Ems) voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (3) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 18,00 € für jeden angefangenen Benutzungsmonat.

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Haren (Ems) zugewiesen wird oder der sie tatsächlich, ggfls. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührensschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in der Unterkunft untergebrachten Personen Sozialleistungen können die Nutzungsgebühren nach § 3 sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haren (Ems) zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Nutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr zuzüglich der Verwaltungspauschale ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Nutzungsgebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 6
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haren (Ems) vom 21.06.2018 aufgehoben.

Haren (Ems), 05.07.2023

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

196 1. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 3 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 15.07.2021 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 18/2021 vom 13.08.2021) beschlossen.

I.

Die durch Satzung vom 15.07.2021 beschlossene Karte (Anlage nach § 3 Abs. 1) wird um die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt. Nachstehende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung der Reinigungsklasse I einbezogen. Die Reinigungspflicht der Anlieger gem. § 4 Abs. 1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

Stadtkern

Daimlerstraße

Beidseitig der Einmündungsbereich in die Zeppelinstraße

Thyssenstraße (Erweiterung)

Beidseitig der Einmündungsbereich in die Zeppelinstraße

Zeppelinstraße

Beidseitig vom Einmündungsbereich in die B408 bis zum Einmündungsbereich der Daimlerstraße

Wesuwe

An der Autobahn

Westliche Seite beidseitig der Einmündungsbereich der ersten Stichstraße (Flurstück 37/2) sowie der südliche Teil des Wendehammers, von der zweiten Stichstraße (Flurstück 54/1) der südliche Teil und der Wendehammer

Östliche Seite beidseitig der Einmündungsbereich der Stichstraße (Flurstück 38/10), die südliche und im weiteren Straßenverlauf die westliche Seite dieser Stichstraße bis zum Beginn des Wendehammers sowie der südliche Teil des Wendehammers

Kreuzkamp (Erweiterung)

Östliche Seite vom Einmündungsbereich des Felkenweg bis zur Einmündung des Eschhang (Flurstück 296)
westliche Seite die Einengungen vor den Flurstücken 16 und 17 und 535 (Hausnr. 38)

Pfarrer-Nieland-Straße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in den Kreuzkamp bis einschließlich Hausnr. 4 (Teilbereich Flurstück 536), die innere Seite des Ringes gesamt (Hausnr. 15 bis 21 und 20 bis 26), auf der äußeren Seite des Ringes die Einengung vor Hausnr. 9 (Flurstück 540)

Erika

Heidering (Erweiterung)

Östliche und im weiteren Straßenverlauf die nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Waldstraße bis zum Einmündungsbereich (beidseitig) in den Weißdornweg, innere Seite des Ringes von Hausnr. 25 (Teilbereich Flurstück 150) bis Hausnr. 33 (Teilbereich Flurstück 156)

Westliche Seite vor Hausnr. 23 (Teilbereich Flurstück 133), Hausnr. 29 (Teilbereich Flurstück 154), Hausnr. 31 (Teilbereich Flurstücke 155) und Hausnr. 53 (Teilbereich Flurstück 147), die Einengungen vor Hausnr. 1 (Flurstück 107) und Hausnr. 47 (Flurstück 140)

Neuer Kirchweg (Erweiterung)

Der Eintrag für die Straße wird wie folgt neu gefasst:

Beidseitig die Verbindungsstraße vom Einmündungsbereich in die Marienstraße bis zur Einmündung in den inneren Ring, der innere Ring auf gesamter Länge (Hausnr. 1 bis 19)

Östliche Seite von Hausnr. 22 (Flurstück 486/2) bis Hausnr. 18 einschließlich der Einengung (Flurstück 481)

Nördliche Seite von Hausnr. 46 (Teilbereich Flurstück 598) bis zur Einmündung in die Gosebrockstraße

Südliche Seite die Einengungen vor Hausnr. 4 (Flurstück 470) und Hausnr. 12 (Flurstück 476)

Westliche Seite die Einengung vor Hausnr. 34 (Flurstück 593);

Rütenbrock

Bollskamp

Westliche Seite vom Einmündungsbereich in den Alter Ortskern (beidseitig) bis zur Einmündung in den Bütersweg

Bütersweg

Südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Rütenbrocker Hauptstraße (beidseitig) bis zur Einmündung in den Bollskamp

II.

Aufgrund einer Entwidmung werden die in der Anlage rot gekennzeichneten Karteneile aus der Karte (Anlage nach § 3 Abs. 1) gestrichen. Nachstehende Straßenteile werden dadurch aus der Straßenreinigung der Reinigungsklasse I entlassen. Die Reinigungspflicht der Anlieger gem. § 5 Abs. 1 der Satzung tritt ein.

ErikaRöchlingstraße

Westliche und im weiteren Straßenverlauf die südliche Seite von Hausnr. 26 bis 36 einschließlich des Kurvenbereiches (Flurstück 32/1)

III.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 05.07.2023

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

Hinweis: Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 214, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.453.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.875.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	80.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.204.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.232.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.311.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.893.000,00 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.167.300,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	164.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	9.683.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	10.289.700,00 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.167.300,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.034.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.650.453,00 € festgesetzt. Der Hebesatz für die Ermittlung der Samtgemeindeumlage beträgt 28 v.H. der Steuerkraftzahlen für Umlagen. Auf die Mitgliedsgemeinden entfallen:

Mitgliedsgemeinde Dohren	303.752,00 €
Mitgliedsgemeinde Herzlake	2.121.087,00 €
Mitgliedsgemeinde Lähden	1.225.614,00 €

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 10.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 23.03.2023

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Schümers
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2.2 Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.06.2023 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich zum 25.07.2023 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer Nr. DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

198 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Herzlake

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Herzlake mit dem um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.07.2023 bis 28.07.2023 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Herzlake, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

199 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Herzlake wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des zu Vertretenen.
- Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 7 Abs. 7 dieser Satzung.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:
- | | |
|---|-------|
| a) die 1. Vertreterin/ der 1. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters | 150 € |
| b) die 2. Vertreterin/ der 2. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeister | 100 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden/ die Gruppenvorsitzenden | 50 € |
| d) die Ratsvorsitzende/ der Ratsvorsitzende | 40 € |
| e) die Ausschussvorsitzende/ der Ausschussvorsitzende | 30 € |
| f) die Mitglieder des Hauptausschusses | 40 € |

Bei Doppelfunktionen wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 € und für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates und an Informationsveranstaltungen im Rahmen der Ratsarbeit, zu denen die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister geladen hat, sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. Für repräsentative Termine (z. B. Spatenstich, Einweihungsfeierlichkeiten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung gezahlt.

§ 4
Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 24 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 24 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen und Ratsherren in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dies gilt im Bereich der Haushaltsführung insbesondere dann, wenn ein ausgleichspflichtiger Nachteil entsteht, weil dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Auf schriftlichen Antrag wird ein Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) je angefangene Stunde bis zu 5 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) je Stunde, höchstens für 5 Stunden täglich.

§ 5
Reisekosten

Für von der Samtgemeinde Herzlake angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Herzlake und der Verdienstausfall abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 5 entsprechend.

§ 7
Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Herzlake erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	125 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	62 €
c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je	85 €
d) Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je	42 €
e) Gerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je	42 €
f) Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je	42 €
g) Sicherheitsbeauftragter	26 €
h) Jugendfeuerwehrwart	26 €
i) Funkbeauftragter	33 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 5,00 € je Stunde, höchstens jedoch 75,00 € im Monat, festgesetzt.
- (4) Bei notwendigen und von der Samtgemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu einem Betrag von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 150,00 € je Tag.
- (6) § 4 dieser Satzung (Verdienstausfall/ Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 Abs. 1 und 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8
Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (2) Die stellvertretende, ebenfalls ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Herzlake und der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung für die Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten und die allgemeine Vertreterin/ den allgemeinen Vertreter

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweilig geltenden Fassung.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake vom 19.12.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2009, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2012, die 3. Änderungssatzung vom 11.06.2015 und die 4. Änderungssatzung vom 15.04.2021 außer Kraft.

Herzlake, 21.06.2023

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

200 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 10.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.826.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.635.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.290.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.414.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	645.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	660.800 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.936.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.128.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 10.03.2023

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.07.2023 bis 26.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 04.07.2023

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

201 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.793.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.808.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.690.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.678.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	687.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.098.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	279.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.657.300 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.777.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 279.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 25.04.2023

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen am 10.07.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.07.2023 bis 26.07.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Langen, 10.07.2023

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

202 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07.2023 bis 27.07.2023 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 27.06.2023

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

203 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Lünne

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Jahresrechnungen der Gemeinde Lünne für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Gemeindedirektorin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2015 und 2016 der Gemeinde Lünne und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07. bis zum 25.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lünne, 29.06.2023

GEMEINDE LÜNNE
Der Gemeindedirektor

204 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.068.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.899.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.651.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.992.600 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.160.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.542.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.071.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	380.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	13.883.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	14.915.400 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.071.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 1.060.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und in Höhe von 750.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.608.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 19,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 Euro je Einzelfall.

Esterwegen, 13.04.2023

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2, 3 und § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 30.06.2023 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 05.07.2023

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

205 Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates abberufen werden.

Die Rechten und Pflichten der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2-6 NKomVG.

§ 2 Tätigkeit und Aufgabenstellung

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zur den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Gemeinhaltung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrecht

Die Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berührt, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung des geltenden Datenschutzes über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Unterrichtung des Rates

Die Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus dem Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männer zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nordhümmling tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Nordhümmling vom 15.07.1997 außer Kraft.

Esterwegen, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

**206 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse
2015 und 2016 der Gemeinde Schapen**

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Jahresrechnungen der Gemeinde Schapen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Gemeindedirektorin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2015 und 2016 der Gemeinde Schapen und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07. bis zum 25.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schapen, 29.06.2023

GEMEINDE SCHAPEN
Der Gemeindedirektor

**207 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Sögel für das
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 21.694.600 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 20.834.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 392.700 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 851.500 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.795.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.129.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.096.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.242.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.745.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	938.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	22.636.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	23.310.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.745.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.299.183 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 25,3 % der Steuerkraftzahlen resultierend aus dem Aufkommen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteils der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 16.03.2023

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2023 bis zum 26.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

208 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Spelle

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Jahresrechnungen der Gemeinde Spelle für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Gemeindedirektorin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2015 und 2016 der Gemeinde Spelle und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07. bis zum 25.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 29.06.2023

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

209 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Samtgemeinde Spelle

Der Rat der Samtgemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Spelle für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Samtgemeindebürgermeisterin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2015 und 2016 der Samtgemeinde Spelle und die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Samtgemeindebürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07. bis zum 25.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

210 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 01.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.011.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.003.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	35.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	954.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	372.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	521.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	5.000 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.326.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.333.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 186.300 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 159.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	349 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 01.06.2023

GEMEINDE STAVERN

Rode
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2023 bis zum 26.07.2023 in der Gemeinde Stavern, 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 30.06.2023

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

211 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.338.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.287.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	23.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.194.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.053.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	912.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	858.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.106.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.938.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 23.03.2023

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.07.2023 bis 26.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 04.07.2023

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

212 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	13.222.900 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.875.700 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.264.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.395.900 Euro
	Saldo	-1.131.500 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- Tätigkeit	1.477.400 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	10.813.300 Euro
	Saldo	-9.335.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	9.335.900 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- Tätigkeit	1.155.900 Euro
	Saldo	8.180.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	22.999.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	25.287.000 Euro
	Gesamtsaldo	-2.287.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.335.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.040.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt: 29 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 27.04.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.07.2023 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, den 06.07.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

213 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	13.296.100 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.685.900 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	350.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.552.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.023.900 Euro
	Saldo	-2.471.900 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	8.515.200 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	10.630.900 Euro
	Saldo	-2.115.700 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.550.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	248.900 Euro
	Saldo	1.301.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	22.617.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	25.903.700 Euro
	Gesamtsaldo	-3.286.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.550.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 21.03.2023

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.06.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 28.06.2023

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

214 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
§ 1	Umfang der Straßenreinigung	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Werlte	3
§ 4	Reinigung der Geh- und Radwege	3
§ 5	Übrige Straßen, Wege, Plätze	4
§ 6	Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung	4
§ 7	Vertretung des Reinigungspflichtigen	4
§ 8	Eigentum am Kehricht und Wertgegenständen im Kehricht	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 98 Abs. 1 Nr. 6 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung gem. § 52 NStRG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat o. ä., sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage.

- (3) Im Einzelnen findet die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.06.2023 - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung (§§ 2-4 NStrG).

- (2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet

- soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
- soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

§ 3 Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Werlte

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) betreibt die Samtgemeinde Werlte die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis eingetragenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde Werlte gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkspuren sowie die Gossen; die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis (einschließlich das Bestreuen bei Glätte).

Der Samtgemeinde Werlte obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 4 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Samtgemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 4 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

- (3) Soweit die Samtgemeinde Werlte die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Samtgemeinde Werlte zu reinigenden bzw. teilweise zu reinigenden Straßen angrenzen oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Samtgemeinde Werlte Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

- (4) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4 Reinigung der Geh- und Radwege

- (1) Die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und auf Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege wird für die in § 3 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

- (2) Die Reinigungspflicht gem. Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Rad- und Gehwegen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege und zur Schneesäuberung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen und zur Bestreuung der Geh- und Radwege bei Glätte die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 5 Übrige Straßen, Wege, Plätze

- (1) Für die in § 3 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Gossen und der Parkspuren sowie der Fahrbahn, bei beidseitiger Bebauung der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Zur Reinigung gehört auch:

- a) die Schneeräumung in den Gossen und auf den Geh- und Radwegen,
- b) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege (einschließlich der Gossen).

- (2) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

Soweit der Samtgemeinde Werlte die Straßenreinigung für Straßen, Wege und Plätze obliegt, führt sie diese wie folgt durch:

- Einmal wöchentlich maschinelle Gossenreinigung und bei Bedarf Fahrbahnreinigung

Die Ausführung der Straßenreinigung kann die Samtgemeinde Werlte einem Unternehmer übertragen.

§ 7
Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde Werlte ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Werlte ist jederzeit widerruflich.

§ 8
Eigentum am Kehricht und
Wertgegenständen im Kehricht

Soweit die Samtgemeinde Werlte die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung in das Reinigungsfahrzeug in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungssatzung) vom 18.05.1982 außer Kraft.

Werlte, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

Anlage -1-
Straßenverzeichnis

Straßenreinigung Samtgemeinde Werlte	
Straße	Bemerkung
Lahn	
Lorup	
Am Markt	beidseitig
An den Eichen	links - bis Königshook
Auf der Burg	beidseitig - bis Sandmann
Bredenberger Straße	beidseitig - bis Albers
Brinkstraße	links - von Königshook bis Tredde
Harrenstätter Straße	beidseitig
Hauptstraße	beidseitig
Heidriegen	beidseitig
Herrenhausen	beidseitig
Im Esch	beidseitig
Kirchkamp	beidseitig - bis Korte / Am Markt
Königshook	beidseitig bis Kreuzung Speckenweg
Rastdorfer Straße	beidseitig - bis Tredde
Riegen	Linksseitig (Inselseite)
Sünnekamp	beidseitig
Steenkenkamp	rechtsseitig bis hinter Hs.-Nr. 2
Tredde	beidseitig
Werter Straße	beidseitig - bis Heidriegen
Westerholt	rechts - ab Steenken bis Am Nortel
Zum Osteresch	beidseitig von Hauptstraße bis Kreuzung
Rastdorf	
Vrees	
Am Busbahnhof	beidseitig
Am Dorfteich	beidseitig

Gehlenberger Weg	rechtsseitig bis Kreuzung zum kleinen Esch
Linderner Straße	beidseitig bis Ortsschild
Peheimer Straße	linksseitig Am Dorfteich entlang
Rastdorfer Straße	rechtsseitig bis Hs.-Nr. 14, linksseitig bis Einfahrt Westerkamp
Werter Straße	rechtsseitig ab Ortsschild bis Einfahrt Pastoren Meer
Zum Dorfteich	beidseitig
Zum kleinen Esch	Bis Kreuzung „Zum Dorfteich“
Kindergarten	
Werlte	
Am Bürgerpark	beidseitig 10m von Wehmer Str.
Am Markt	beidseitig
Am Zirkel	rechtsseitig von Unfriedstraße aus bis Ende Hs.-Nr. 8
Amboßstraße	beidseitig - bis Griesen (einschließlich)
Amselweg	links
Auf dem Langenhain	beidseitig
Auf dem Stroh	links - ab Knüve bis Schieders (Nr. 5)
Bahnhofstraße	links - bis Hanekamp (Nr. 73) rechts - bis Nr. 34 + Stammermann, Josef
Berggarten	beidseitig - bis von-Langen-Straße, dann nur noch links
Berliner Straße	beidseitig
Bernard-Krone-Straße	links - bis ehemaliger Kaserne (Einfahrt)
Birkenweg	Teilstücke: 5, 7, 9
Bockholter Straße	beidseitig - bis Ortsausgang
Breslauer Straße	beidseitig
Brinkstraße	links - ab Markenstraße bis Hauptstraße rechts - ab In der Knüve bis Hauptstraße
Brökersfehn	beidseitig
Buchenweg	beidseitig außer Hs.-Nr. 20, 22, 24
Danziger Straße	Links
Drosselweg	Rechts
Eichenweg	beidseitig
Erlenweg	beidseitig
Fichtenweg	beidseitig
Finkenweg	beidseitig
Fleerstraße	beidseitig
Fliederweg	Beidseitig, außer kopfseitig Hs.-Nr. 4 u. linksseitig Heideweg Hs.-Nr. 13
Fuhlerhook	beidseitig
Gartenstraße	beidseitig
Hammerstraße	beidseitig
Harrenstätter Straße	beidseitig
Hauptstraße	beidseitig
Heideweg	beidseitig
Hilligenweg	beidseitig - ab Auf dem Hehm bis 27/34
Hinterm Teich	beidseitig
Hümmlinger Weg	Hepting
In der Knüve	rechts ab Brinkstraße bis Auf dem Stroh
Jägersweg	beidseitig
Kellerstraße	beidseitig
Kiefernweg	beidseitig
Kirchstraße	beidseitig
Kleiner Weg	beidseitig - bis Parkplatz Altenheim
Königsberger Straße	beidseitig - bis Nr. 10
Kösterstraße	beidseitig von Hauptstraße bis Kreuzung Schulweg
Kolpingstraße	beidseitig
Lerchenweg	rechts (links liegt der Busbahnhof)
Lindenstraße	beidseitig

Loruper Straße	rechts - bis Harrenstätter Straße links - bis Sundernweg
Marktstiege	beidseitig
Marktstraße	beidseitig
Markuslustweg	rechts
Mecklenburger Straße	links
Molkereistraße	rechts - ab Hauptstraße bis Wöstenweg + Erken beidseitig - ab Wöstenweg bis Wehmer Straße
Mühlenberg	beidseitig - rechts bis Nr. 4, links bis Nr. 11 + bis Wacholderweg 5
Nordholte	beidseitig - ab Osterend bis Kirchstraße
Nordweg	beidseitig
Oldenburger Straße	beidseitig - bis Ortsausgangsschild
Osterende	Beidseitig, Sackgasse links (nicht Wendehammer)
Poststraße	beidseitig
Raiffeisenstraße	beidseitig
Rastdorfer Straße	beidseitig - bis 24 / 27 (Thien)
Schwalbenweg	rechts - komplett links - Kolpingstraße bis Fußweg (Straße zwischen Nordweg und Schwalbenweg komplett) Zusatz: 23, 25 + Nordweg 21
Sögeler Straße	beidseitig - bis Ende Sportplatz rechts - ab Sportplatz bis Mecklenburger Straße
Sonnenweg	rechts
Sternenbusch	Rechts bis Danziger Str. von Harrenstätter Str.
Striemende	beidseitig - ohne Zufahrtstraße- bis Nr. 24
Taubenweg	rechtsseitig + Falkenweg 1, Brökersfehn 7
Unfriedstraße	beidseitig
von-Langen-Straße	rechts bis Nr. 5
Wehmer Straße	beidseitig - bis Fuhlerhook rechts - einschließlich Nr. 18
Wöstenweg	Teilstück: 2,5 mit Parkplatz
Zitter	Nr. 14 (Parkplatz)
Busbahnhof	
Friedhof („Am Bürgerpark“)	bis zum 1. Tor bei der Kapelle)
Marktplatz	vor dem Rathaus + Parkplatzstraßen
Bockholte	
Bockholter Straße	beidseitig - Nr. 100-118, Nr. 101-117 Zum Busch bis Drift/Querstraße
Ostenwalde	
Wehm	
Eschweg	Nur Ludwig Bloms (Nr. 5)
Nordholz	Rechts ab 34 - links ab 37 Bis Ortsausgangsschild einschl. Klinkerstraße Nr. 1+2, bis Nr. 57
Schnelthörn	rechts bis Weizenweg
Wehmer Straße (K 138)	rechts- ab Nr. 64 bis Nr. 102 (Hogen Brink) links - ab Nr. 71 bis Nr. 101
Wieste	
Wiester Straße	rechts Nr. 2 bis Nr. 46 links Nr. 7 bis Nr. 49

215 IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.03.1983

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,89 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Werlte, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

216 Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungsverordnung)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung	2
§ 4 Art der Reinigung	4
§ 5 Winterdienst	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 7 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Werlte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung (§ 2-4 NStrG).

(2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet

- soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
- soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

(3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer der an Straßen angrenzenden bebauten und un bebauten Grundstücke. Anlieger sind auch Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Straßen getrennt sind.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(2) Soweit der Samtgemeinde Werlte nach ihrer Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023 - in der jeweils geltenden Fassung - die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die dort aufgeführten Straßen durch. Der Winterdienst nach § 5 bleibt hiervon unberührt. Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungssatzung) der Samtgemeinde Werlte vom 29.06.2023 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde Werlte die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

(5) Die Straßen, die gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Werlte (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023 - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführt sind, werden gemäß der Straßenreinigungssatzung einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr gereinigt.

Die Straßen, die in der Straßenreinigungssatzung nicht entsprechend aufgeführt sind, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen ebenfalls einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr zu reinigen.

(6) Den Eigentümern werden hinsichtlich dieser Pflicht die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Art der Reinigung

(1) Die Straßenreinigungspflicht gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat o.ä., sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Samtgemeinde Werlte mitzuteilen.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Stroh, Abfällen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich vom Verpflichteten zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubbildung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.

(4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Schmutz, Papier, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(5) Für die Reinigung der Straßen dürfen keine Herbizide und andere schädliche Chemikalien verwendet werden.

§ 5

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege, Radwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg sowie auf den Fußgängerüberwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (4) Bei Glätte ist, soweit nicht in Abs. 7 als Ausnahme aufgeführt, werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr mit abstumpfenden Mitteln wie Splitt oder Sand so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
- aa) die Radwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
- bb) wenn Geh- und Radwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Abstumpfen bei Glätte, das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen und schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Radwegen, Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Werlte vom 18.05.1982 außer Kraft.

Werlte, 29.06.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

217 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Wettrup

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.07.2023 bis 27.07.2023 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Wettrup, 11.07.2023

GEMEINDE WETRUP
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

218 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2022 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2022 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2022.

Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2022 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 10.07.2023

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN
Der VHS-Direktor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.